
Version für 2. Lesung (24. April 2024)

Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **165.2**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)»²⁾ vom 25. September 2013 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 7/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die wiederkehrenden Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:

¹⁾ SR 831.40

²⁾ NG 165.2

Tabelle geändert:

BVG-Alter	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge	Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge
⋮		
25–29	6.0%	7.5%
30–34	7.0%	9.0%
35–39	8.0%	10.5%
40–44	9.0%	12.0%
45–49	10.0%	13.5%
50–54	11.0%	15.0%
55–59	12.0%	16.0%
60–65	12.0%	16.0%

² Bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 72a PersG³⁾ betragen die Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen 9.0% sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 12.0%. Die versicherte Person kann gegenüber der Pensionskasse schriftlich erklären, dass auf die Erhebung von Sparbeiträgen vollständig zu verzichten ist.

³ Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1.25% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters reduzieren sich die Risikobeiträge um je 0.5%.

Art. 16a (neu)

1a. für versicherte Personen wählbare Sparpläne

¹ Die Pensionskasse bietet für die versicherten Personen wählbare Sparpläne an, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzliche Sparbeiträge leisten.

² Der Verwaltungsrat legt die wählbaren Sparpläne in einem Reglement fest.

³⁾ NG 165.1

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

2. besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Überschrift geändert)

¹ Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 3% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.

Art. 18 Abs. 2

² Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:

1a. (neu) des Ausgleichs von Umwandlungsverlusten;

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens:

1. (neu) je 10% zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise zu gewährleisten;
2. (neu) je 10% zu senken, wenn beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise gewährleistet bleibt.

² Die Pensionskasse ist ermächtigt, die wiederkehrenden Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 im gleichen Umfang für die versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und um insgesamt höchstens:

1. (geändert) zwei Prozentpunkte zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sicherzustellen;
2. (geändert) zwei Prozentpunkte zu senken, wenn die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sichergestellt ist.

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....